

Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen

Chur, den 7. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft zum Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020; BR 935.800 und 935.810).

Das Wichtigste in Kürze

Das Lotteriekonkordat beinhaltet das Organisationsstatut der Swisslos. Die entsprechenden Regelungen werden mit der IKV 2020 an das übergeordnete Recht angepasst werden. Ausserdem werden darin die in den letzten 30 Jahren in diesem Bereich erfolgten Änderungen aufgenommen, soweit diese aufgrund ihrer Bedeutung in einer interkantonalen Vereinbarung verankert werden sollen.

Die IKV 2020 wird mit ihrem Inkrafttreten das Lotteriekonkordat ablösen. Sie tritt in Kraft, sobald sie von allen Deutschschweizer Kantonen und dem Kanton Tessin ratifiziert worden ist.

1. Ausgangslage

1.1 Lotteriekonkordat

Der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien gehören alle Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin an. Dieses sog. Lotteriekonkordat beinhaltet das Organisationsstatut der Swisslos.

Beim Inkrafttreten des Lotteriekonkordats im Jahr 1937 bot die Vorgängerinstitution der Swisslos, die Interkantonale Landeslotterie ILL, nur Lose an. Später kamen die Zahlenlottomos sowie die Sportwetten dazu, die zunächst von der Sport-Toto-Gesellschaft durchgeführt wurden. Jüngst hat die Swiss-

los ihr Produktesortiment um ein Online-Geschicklichkeitsspiel (Jass) erweitert (Erläuternder Bericht zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen [nachfolgend als Erläuternder Bericht IKV 2020 bezeichnet], S. 3). In den Vereinbarungskantonen darf die Swisslos als einzige Veranstalterin gebietsübergreifende Geldspiele anbieten.

Die Swisslos erwirtschaftete im Jahr 2018 einen Reingewinn von 372 Millionen Franken. Davon stellte sie 40 Millionen Franken (10.8%) der Sport-Toto-Gesellschaft zur Förderung nationaler Sportprojekte zur Verfügung. Die restlichen 332 Millionen Franken (89.2%) richtete sie den Vereinbarungskantonen aus, welche hiermit gemeinnützige Projekte und Institutionen unterstützten (Geschäftsbericht der Swisslos 2018, S. 11). Auf den Kanton Graubünden entfielen davon rund 15 Millionen Franken (vgl. Bericht zur Mittelverwendung 2018, abrufbar unter <https://www.gr.ch/DE/> > Institutionen > Verwaltung > EKUD > Dokumentation > Mittelverwendung Lotteriegelder, letztmals besucht am 9. August 2019). In ähnlicher Grössenordnung bewegten sich die Reingewinne der Swisslos und der Gewinnanteil des Kantons Graubünden in den vergangenen fünf Jahren (vgl. die Geschäftsberichte 2017, 2016, 2015, 2014 und 2013, abrufbar unter <https://www.swisslos.ch/de> > Publikationen > Geschäftsberichte, besucht am 9. August 2019; vgl. Berichte zur Mittelverwendung, abrufbar unter <https://www.gr.ch/DE/> > Institutionen > Verwaltung > EKUD > Dokumentation > Mittelverwendung Lotteriegelder, letztmals besucht am 9. August 2019).

1.2 Vorgehen

Das Lotteriekonkordat enthält zahlreiche Bestimmungen, die dem neuen eigenössischen Geldspielrecht und/oder dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat widersprechen. Vor diesem Hintergrund entschieden die der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriewesen (FDKL) angehörenden Regierungsräte aus den Vereinbarungskantonen, das Lotteriekonkordat einer Totalrevision zu unterziehen.

Die entsprechenden Arbeiten mündeten in einen Entwurf zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020). Die Kantone konnten sich hierzu von Juli bis Mitte Oktober 2018 äussern. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf überarbeitet. Am 20. Mai 2019 verabschiedeten die der FDKL angehörenden Regierungsmitglieder aus den Vereinbarungskantonen die IKV 2020 und gaben diese zur Ratifizierung frei.

1.3 Ersatz des Lotteriekonkordats durch die IKV 2020

Mit der IKV 2020 wird das Lotteriekonkordat einerseits an das übergeordnete Recht angepasst, andererseits werden darin die in den letzten 30 Jahren in diesem Bereich erfolgten Anpassungen abgebildet, soweit diese von grundlegender Bedeutung sind und deshalb in die interkantonale Vereinbarung aufgenommen werden sollen. Die IKV 2020 wird mit ihrem Inkrafttreten das Lotteriekonkordat ersetzen (Art. 10). Sie tritt in Kraft, sobald ihr alle Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin beigetreten sind (Art. 9).

Die mit der IKV 2020 verbundenen Änderungen werden anschliessend erläutert. Die entsprechenden Ausführungen basieren auf dem Erläuternden Bericht zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen, den die Regierungsmitglieder der FDKL aus den Vereinbarungskantonen verabschiedet haben (nachfolgend als Erläuternder Bericht IKV 2020 zitiert).

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Leistungsauftrag Swisslos (Art. 1)

Die Vereinbarungskantone betreiben gemeinsam die Genossenschaft «Swisslos Interkantonale Landeslotterie». Diese veranstaltet im Auftrag der Vereinbarungskantone Geldspiele. Sowohl die Vereinbarungskantone als auch die Swisslos haben dabei die rechtlichen Vorgaben zu respektieren. Diese in Artikel 1 Absätzen 1 und 2 verankerten Regelungen unterscheiden sich nur insofern von den im Lotteriekonkordat enthaltenen, als neu anstelle von «Lotterien» von «Geldspielen» gesprochen wird. Die Swisslos bietet heute nebst Lotterien auch Sportwetten (übernommen von der Sport-Toto-Gesellschaft) und neuerdings zusätzlich Online-Geschicklichkeitsgeldspiele an. Mit Blick auf dieses Spielangebot erscheint es zutreffender, für die Umschreibung des Zwecks der Swisslos den Begriff «Geldspiele» zu wählen (Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 4). Ansonsten entsprechen die Regelungen dem bisherigen Recht.

Artikel 1 Absatz 3 ergänzt Artikel 49 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK; BR 535.700 und 535.710). Darin wird die Swisslos für das Gebiet der Vereinbarungskantone als einzige Veranstalterin von Grosslotterien und grossen Sportwetten bezeichnet (vgl. Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat, Ausführungen zu Art. 49).

Ablieferung und Verteilung der Reingewinne (Art. 2)

Die Kantone sind verpflichtet, die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport zu verwenden. Diese in Artikel 125 Absatz 1 BGS enthaltene Regelung wird in Artikel 2 Absatz 1 wiederholt. Der Aufzählung der einzelnen Bereiche (Kultur, Soziales, Sport) kommt dabei keine abschliessende Bedeutung zu. Die bisherige Praxis zur Verteilung der Reingewinne soll unter der Herrschaft der IKV 2020 weitergeführt werden, soweit sie bundesrechtlich zulässig ist (Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 6).

Eine spezielle Regelung wird in Artikel 2 Absatz 2 für die Förderung des nationalen Sports getroffen. Seit Jahrzehnten fliesst ein Teil des Reingewinns der Swisslos an den nationalen Sport (Swiss Olympic, Schweizer Fussball und Eishockey). Diese Unterstützung ist derzeit im Lotteriekonkordat nicht geregelt, sondern nur in den Swisslos-Statuten sowie den Verträgen zwischen der Sport-Toto-Gesellschaft, der Loterie Romande und Swisslos vorgesehen. Dieser Regelungsansatz genügt den neuen bundesrechtlichen Vorgaben nicht, welche die Kantone verpflichten, das Verfahren sowie die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen und die Kriterien für die Gewährung der Mittel in rechtssetzender Form festzulegen (Art. 127 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 [Geldspielgesetz; SR 935.51]). Deshalb soll die Mittelvergabe für die nationale Sportförderung neu in Artikel 2 Absatz 2 normiert werden.

Darin soll allerdings nicht nur die bisherige Rechtslage kodifiziert werden. Vielmehr soll der im Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vorgesehene Finanzierungsmechanismus abgebildet werden. In diesem Sinne hält Artikel 2 Absatz 2 fest, dass der Betrag für die nationale Sportförderung nach dem im Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat festgelegten Verfahren jährlich von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) festgelegt wird (Art. 33 Abs. 1 GSK, vgl. Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 6 f.).

Weder das Lotteriekonkordat noch die Statuten der Swisslos kennen aber Vorgaben zur Verteilung des Reingewinns. Dies steht im Widerspruch zu Artikel 127 Absatz 1 BGS. Neu soll daher in Artikel 2 Absatz 3 der Verteilungsschlüssel verankert werden, der aktuell angewendet wird und über viele Jahre hinweg entwickelt wurde (vgl. Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 7 f.).

Schliesslich stellt Artikel 2 Absatz 4 klar, dass der Anteil am Reingewinn einer Spielkategorie einem Vereinbarungskanton nur zusteht, wenn die entsprechende Spielkategorie auf seinem Gebiet zugelassen ist. Diese Regelung wäre für den Kanton Graubünden von Bedeutung, wenn er – wie von der Regierung vorgeschlagen – die Durchführung und Organisation von Geschicklichkeitsgrossspielen verbietet (vgl. dazu Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Geldspielgesetz des Kantons Graubünden, S. 881 ff.). In diesem Fall würde

der Kanton von den Reingewinnen der Swisslos, die auf diese Kategorie von Geldspielen entfallen, nicht profitieren.

Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft (Art. 3)

Artikel 3 verpflichtet die Kantone, ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung der Swisslos zu entsenden. Hierbei kann es sich nicht um dasselbe Regierungsmitglied handeln, welches in der FDKG Einsitz nimmt, da ansonsten die interkantonalen und wohl auch die eidgenössischen Unvereinbarkeitsregelungen verletzt würden (Art. 39 Abs. 2 GSK und Art. 106 BGS).

Im Weiteren soll nur ein amtierendes Regierungsmitglied die Vereinbarungskantone an der Generalversammlung der Swisslos vertreten dürfen, weil nur auf diese Weise die Interessenvertretung der Vereinbarungskantone als Eigner der Swisslos gewährleistet ist (Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 8).

Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien (Art. 4)

Mit dieser Regelung wird die Zulässigkeit von Kleinlotterien beschränkt. Eine entsprechende Regelung findet sich derzeit in Artikel 8 Absatz 2 des Lotteriekonkordats. Darin werden die im Lauf eines Jahres ausgegebenen Kleinlotterien auf 1.50 Franken pro Kopf der Bevölkerung begrenzt. Dies entspricht einem Gesamtkontingent im Swisslos-Vertragsgebiet von rund 9.2 Millionen Franken pro Jahr. Von diesem Gesamtkontingent werden heute rund 5.7 Millionen genutzt; die Entwicklung ist stabil (Mittelwert 2010–2015 = 5.5 Millionen Franken; Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 9).

Aufgrund der Stellungnahme in den Vernehmlassungen soll der geltende Kontingentsbetrag auf 2.50 Franken pro Kopf der Bevölkerung erhöht werden. Zukünftig würde das Gesamtkontingent im Swisslos-Vertragsgebiet demnach rund 15.3 Millionen Franken pro Jahr betragen, wobei jeder Kanton eine Mindestsumme von 100000 Franken beanspruchen könnte. Somit können auch bevölkerungsärmere Kantone die vom Bund vorgegebene Maximalplansumme ausschöpfen. Für den Kanton Graubünden würde ein Kontingent von 490000 Franken zur Verfügung stehen. Die Regierung geht aufgrund der langjährigen Entwicklungen davon aus, dass dieses Kontingent nicht ausgeschöpft werden wird. Dies muss umso mehr gelten, als Swisslos angekündigt hat, unter neuem Recht keine Kontingente für Kleinspiele mehr zu übernehmen und als Tranche des Rubbelloses Minisafe abzuwickeln.

Im Übrigen bleiben die Regelungen zur Limitierung der Kleinlotterien unverändert (Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 8).

Bekanntgabe der Gemeinnützigkeit (Art. 5)

In Artikel 5 werden die Vereinbarungskantone verpflichtet, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos der Swisslos bekannt zu machen. Diese Regelung soll neu in die IKV 2020 aufgenommen werden. Es liegt im Interesse der Kantone, die Öffentlichkeit und vor allem auch die Benefiziare von Geldspiel-Reingewinnen über die Gemeinnützigkeit der Genossenschaft und die Herkunft der überwiesenen Mittel zu informieren (Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 9).

Änderung der Vereinbarung (Art. 6)

Konkordate sind grundsätzlich auf dieselbe Weise abzuändern, wie sie geschlossen wurden. Für die IKV 2020 als interkantonale Vereinbarung mit Gesetzesrang bedeutet dies, dass sie nach dem für interkantonale Vereinbarungen geltenden ordentlichen Erlassverfahren abzuändern ist, im Kanton Graubünden mithin vom Grossen Rat mit einem, dem fakultativen Referendum unterliegenden Entscheid zu beschliessen ist (vgl. die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. 3). Dieses Verfahren ist sehr aufwendig. Deshalb soll es zukünftig nur mehr mit der Zustimmung von drei Vierteln der Vertretungen aller Vereinbarungskantone in Gang gesetzt werden. Konkordatsänderungen treten in Kraft, sobald alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben (Art. 6 Abs. 2).

Diese Regelung wird in Artikel 6 Absatz 3 dahingehend ergänzt, als Anpassungen von untergeordneter Bedeutung in einem vereinfachten Verfahren beschlossen werden können (Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 9).

Kündigung der Vereinbarung (Art. 7)

In Artikel 7 Absatz 1 soll die geltende Kündigungsfrist auf zwei Jahre verlängert werden. Hierdurch soll den veränderten gesetzlichen und betrieblichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden.

Die Kündigung führt dazu, dass die IKV 2020 für den kündigenden Vereinbarungskanton keine Geltung mehr beansprucht (Art. 7 Abs. 2). In diesem Fall darf die Swisslos im fraglichen Kanton keine Grossspiele mehr anbieten, womit diese im betreffenden Kanton faktisch verboten wären (Art. 23 BGS i.V.m. Art. 49 GSK). Die Swisslos könnte aber von den anderen Vereinbarungskantonen weiterbetrieben werden.

Sollte ein Kanton das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat kündigen, würde dies die Rechtsgültigkeit der IKV 2020 nicht tangieren. Die Swisslos könnte als Unternehmen weiter existieren und ihren Betrieb fortführen. Sie kann in dem aus dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat ausgetretenen Kanton allerdings keine Grossspiele mehr anbieten (vgl. Art. 21 BGS; Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 10).

Verhältnis zum gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (Art. 8)

Sowohl das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat wie auch die IKV 2020 sind interkantonale Vereinbarungen im Rang eines formellen Gesetzes. Enthalten sie widersprüchliche Regelungen, kann allein aufgrund der Normenhierarchie nicht entschieden werden, welche Regelung vorgeht. Artikel 8 sieht für solche Fälle den Vorrang des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats gegenüber der IKV 2020 vor. Eine gleichlautende Regelung enthält das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (Art. 72 GSK).

Inkrafttreten der Vereinbarung (Art. 9)

Das Inkrafttreten der IKV 2020 bedarf der Zustimmung aller Vereinbarungskantone des Lotteriekonkordats. Die Kantone teilen ihren Beitritt der Generalversammlung der Swisslos mit (Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 10).

Aufhebung der IKV 1937 (Art. 10)

Mit ihrem Inkrafttreten löst die IKV 2020 das Lotteriekonkordat ab (Art. 10).

Schussbestimmungen (Art. 11)

Die Vorgaben zur Verteilung der Reingewinne (Art. 2) und jene zur Vertretung der Kantone in der Genossenschaft (Art. 3) sind in den Statuten der Swisslos abzubilden. Die Totalrevision des Lotteriekonkordats bedingt folglich eine Revision der Statuten der Swisslos. Diese Anpassungen hat die Swisslos innert sechs Monaten seit Inkrafttreten der IKV 2020 vorzunehmen. Diese Frist erscheint angemessen, zumal die Revisionsarbeiten bereits während des Ratifikationsprozesses für die IKV 2020 an die Hand genommen wurden (Erläuternder Bericht IKV 2020, S. 10).

3. Zuständigkeit und Referendum

Bei der IKV 2020 handelt es sich um ein regionales Konkordat, das sowohl rechtsgeschäftliche als auch rechtsetzende Bestimmungen enthält.

Nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (KV; BR 110.100) ist die Regierung für das Aushandeln solcher Verträge und, soweit sie in ihre Verordnungskompetenz fallen, auch für deren Abschluss zuständig. Nach Art. 32 Abs. 2 KV genehmigt der Grosse Rat interkantonale und internationale Verträge, soweit nicht die Regierung zum alleinigen Abschluss befugt ist. Nach Artikel 17 Absatz 1 Ziffer 2 KV sind der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von interkantonalen oder internationalen Verträgen mit gesetzesänderndem Inhalt

dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Der Grosse Rat hat nach Artikel 31 Absatz 1 KV alle wichtigen Bestimmungen in der Form eines Gesetzes zu erlassen. Dazu gehören namentlich Bestimmungen betreffend den Zweck und Umfang von Grundrechtsbeschränkungen (Art. 31 Abs. 2 Ziff. 1) und die Art sowie den Umfang der Übertragung von hoheitlichen und anderen bedeutenden Aufgaben an Trägerschaften ausserhalb der kantonalen Verwaltung (Art. 31 Abs. 2 Ziff. 6 KV).

In der IKV 2020 wird die Swisslos für das Gebiet der Vereinbarungskantone als ausschliessliche Veranstalterin für Grossspiele bezeichnet (Art. 1 Abs. 3). Diese Regelung beinhaltet einen schwerwiegenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]), der in einem Gesetz im formellen Sinne vorzusehen ist (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 KV und Art. 36 Abs. 1 BV). Demzufolge ist die Regierung nicht befugt, der IKV 2020 beizutreten. Diese Entscheidung hat vielmehr der Grosse Rat zu fällen, der darüber in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschluss zu entscheiden hat.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Ablösung des Lotteriekonkordats durch die IKV 2020 hat weder für den Kanton noch die Regionen oder die Gemeinden personelle oder finanzielle Folgen.

Allenfalls könnte sich der Reingewinn der Swisslos wegen der Erhöhung des Kontingentsbetrags von 1.50 Franken auf 2.50 Franken pro Kopf der Bevölkerung verringern. In bevölkerungsarmen Kantonen, wie dem Kanton Graubünden, dürfte die Erhöhung des Kontingentsbetrags die Anzahl der durchgeführten Kleinlotterien mutmasslich nicht beeinflussen, da bereits das bisherige Gesamtkontingent nicht ausgeschöpft wird. Hingegen ist es durchaus denkbar, dass die Anzahl der Kleinlotterien in bevölkerungsreichen Kantonen infolge der Kontingenterhöhung zunehmen wird. Dies könnte die Einnahmen der Swisslos minim schmälern, weil die Bevölkerung immer ungefähr gleich viele Mittel für Geldspiele einsetzt. Eine hierdurch bedingte Abnahme des Reingewinns der Swisslos dürfte jedoch nicht merklich ins Gewicht fallen (vgl. Erläuternder Bericht, IKV 2020, S. 8). Allerdings werden wohl zukünftig bestimmte Formen von Kleinspielen, wie z.B. regionaler Sportwetten, wegfallen, womit die Swisslos ihre diesbezüglichen Aktivitäten erweitern könnte.

5. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 gemäss beiliegendem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Rathgeb*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

1. Der Kanton Graubünden tritt der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 bei.
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 gegenüber der Generalversammlung der Swisslos zu erklären.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

Vom 20. Mai 2019

Ingress

Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone,

im Bestreben, die mit der IKV 1937¹ errichtete Zusammenarbeit auch unter dem geänderten Bundesrecht (Bundesgesetz über die Geldspiele, SR 935.51) weiter zu führen,

gestützt auf

- Art. 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS; SR 935.51)
- das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK)

vereinbaren:

Art. 1 Leistungsauftrag Swisslos

¹ Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone (nachfolgend als «Vereinbarungskantone» bezeichnet) betreiben die Genossenschaft «Swisslos Interkantonale Landeslotterie» (nachfolgend als „Swisslos“ bezeichnet).

² Swisslos veranstaltet Geldspiele im Auftrag der Vereinbarungskantone, nach Massgabe des BGS, des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats sowie der vorliegenden Vereinbarung.

³ In Anwendung von Art. 23 Abs. 2 BGS wird Swisslos als einzige Veranstalterin von Lotterie- und Sportwetten-Grossspielen auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone bezeichnet.

¹ Interkantonale Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937

Art. 2 Ablieferung und Verwendung der Reingewinne

¹ Die Reingewinne der Swisslos fallen vollumfänglich den Vereinbarungskantonen zu. Sie unterstützen damit gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (Art. 125 Abs. 1 BGS).

² Die Vereinbarungskantone verwenden einen Teil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports. Der Betrag wird nach dem Verfahren gemäss Art. 34 GSK durch die FDKG festgelegt und jährlich in die Stiftung Sportförderung Schweiz (Art. 32 ff. GSK) eingelegt.

³ Die nach Zuweisung des Reingewinnanteils nach Abs. 2 verbleibenden Reingewinne sind den Vereinbarungskantonen jährlich nach folgendem Verteilschlüssel abzuliefern:

- a) Reingewinn aus Losen: Jedem Kanton ein Fixum von CHF 70'000, der Rest nach Bevölkerungszahlen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.
- b) Reingewinn aus übrigen Spielen: 50% nach Bevölkerung, 50% nach Spieleinsätzen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

⁴ Der Anteil am Reingewinn einer Spielkategorie steht einem Vereinbarungskanton nur dann zu, wenn die entsprechende Spielkategorie in seinem Gebiet nicht verboten ist im Sinne von Art. 28 BGS.

Art. 3 Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft

Die Vereinbarungskantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung der Swisslos.

Art. 4 Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien

¹ Die Gesamtsumme (Kontingent) der von einem Vereinbarungskanton in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien im Sinne des Art. 34 BGS darf höchstens Fr. 2.50 pro Kopf seiner Wohnbevölkerung betragen. Eine Mindestsumme von Fr. 100'000.– steht jedem Kanton unabhängig seiner Bevölkerungszahl zur Verfügung.

² Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem auf das nächste Kalenderjahr ist nicht zulässig.

³ Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem Vereinbarungskanton an einen anderen Vereinbarungskanton ist zulässig.

Art. 5 Bekannmachung der Gemeinnützigkeit

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos von Swisslos bekannt zu machen.

Art. 6 Änderung der Vereinbarung

¹ Änderungsanträge sind bei der Generalversammlung der Swisslos einzureichen. Sie leitet das Verfahren ein, wenn die Vertretungen von drei Vierteln aller Vereinbarungskantone der Verfahrenseinleitung zustimmen.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

³ Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung der Swisslos, vorgenommen werden. Die Generalversammlung bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

Art. 7 Kündigung der Vereinbarung

¹ Die vorliegende Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an die Generalversammlung der Swisslos gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

² Die Kündigung eines Kantons beendet die Gültigkeit der Vereinbarung auf seinem Kantonsgebiet.

Art. 8 Verhältnis zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat

Im Falle eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen des GSK den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

Art. 9 Inkrafttreten der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone der IKV 1937 beigetreten sind.

² Die Zustimmung ist gegenüber der Generalversammlung der Swisslos zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen sowie dem Bund mit.

Art. 10 Aufhebung der IKV 1937

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden sämtliche Bestimmungen der IKV 1937 aufgehoben.

Art. 11 Schlussbestimmung

Swisslos passt die Statuten innert einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

Beschlossen von den Vertretungen der Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt zu Handen der Ratifikation in den Kantonen am 20. Mai 2019.

Für die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (Kantone Deutschschweiz und Kanton Tessin)



Dr. Andrea Bettiga, Landammann
Präsident FDKL

Participaziun dal chantun Grischun a la Cunvegna interchantunala davart l'execuziun collectiva da gieus per daners

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

1. Il chantun Grischun sa participescha a la Cunvegna interchantunala davart l'execuziun collectiva da gieus per daners dals 20 da matg 2019.
2. La regenza vegn autorisada da declerar la participaziun a la Cunvegna interchantunala davart l'execuziun collectiva da gieus per daners dals 20 da matg 2019 envers l'assemblea generala da la Swisslos.
3. Las cifras 1 e 2 da quest conclus èn suttamessas al referendum facultativ.

Cunvegna interchantunala davart l'execuziun collectiva da gieus per daners (CI 2020)

dals 20 da matg 2019

Ingress

Ils chantuns che sa participeschan a questa cunvegna,

cun l'intenziun da cuntinuar cun la collavuraziun constituida cun la CI 1937¹ er sut il dretg federal midà (Lescha federala davart gieus per daners, CS 935.51),

sa basond sin

- l'artitgel 48 da la constituziun federala dals 18 d'avrigl 1999 (CF; CS 101)
- la lescha federala davart gieus per daners dals 29 da settember 2017 (LGD; CS 935.51)
- il concordat davart ils gieus per daners sin plaun naziunal dals 20 da matg 2019 (CGD)

concludan:

Art. 1 Incarica da prestaziun cun Swisslos

¹ Ils chantuns che sa participeschan a questa cunvegna (en quai che suonda numnads «chantuns da cunvegna») mainan l'associaziun «Swisslos Lottaria interchantunala» (en quai che suonda numnada «Swisslos»).

² Swisslos organisescha gieus per daners per incumbensa dals chantuns da cunvegna ed a norma da la LGD, dal concordat davart ils gieus per daners sin plaun naziunal sco er da la cunvegna qua avant maun.

³ Applitgond l'artitgel 23 alinea 2 LGD vegn designada Swisslos sco unica organisatura da gieus da lottaria e da scumessas da sport da gronda extensiun en l'intschess dals chantuns da cunvegna.

¹ Cunvegna interchantunala davart l'execuziun collectiva da lottarias dals 26 da matg 1937

Art. 2 Consegna ed utilisaziun dals gudogns nets

¹ Ils gudogns nets da Swisslos vegnan attribuids dal tuttafatg als chantuns da cunvegna. Els sustegnan cun quests daners intents d'utilitad publica, particularmain en ils secturs da la cultura, dals fatgs socials e dal sport (art. 125 al. 1 LGD).

² Ils chantuns da cunvegna utiliseschan ina part dals gudogns nets per promover il sport nazional. L'import vegn fixà da la Conferenza dals directurs chantunals competents dals gieus per daners (CDGD) a maun da la procedura tenor l'artigel 34 CGD ed investì mintga onn en la fundaziun per la promoziun dal sport en Svizra (art. 32 ss. CGD).

³ Ils gudogns nets che restan suenter l'attribuziun da la part dal gudogn net tenor l'al. 2, ston vegnir consegnads mintga onn als chantuns da cunvegna tenor la suandanta clav da repartiziun:

- a) Gudogn net da lottarias: A mintga chantun in import fix da 70 000 francs, il rest tenor il dumber d'abitants. Decisiv è il dumber d'abitants ch'è vegnì erui a chaschun da l'ultima dumbraziun dal pievel.
- b) Gudogn net d'auters gieus: 50 % tenor la populaziun, 50 % tenor las messas. Decisiv è il dumber d'abitants ch'è vegnì erui a chaschun da l'ultima dumbraziun dal pievel.

⁴ La part dal gudogn net d'ina categoria da gieus tutga ad in chantun da cunvegna mo, sche la categoria respectiva n'è betg scumandada en ses intschess en il senn da l'artigel 28 LGD.

Art. 3 Represchentanza dals chantuns da cunvegna en l'associaziun

Ils chantuns da cunvegna delegheschan mintgamai in commember da la regenza a la radunanza generala da Swisslos.

Art. 4 Disposiziuns cuminaivlas per lottarias pitschnas

¹ La summa totala (contingent) da las lottarias pitschnas che vegnan permessas d'in chantun da cunvegna durant in onn chalendar en il senn da l'artigel 34 LGD, dastga importar maximalmain 2.50 francs per persuna da sia populaziun. La summa minimala da 100 000.– francs stat a disposiziun a mintga chantun independentamain da ses dumber d'abitants.

² I n'è betg permess da transferir las parts dal contingent che n'èn betg vegnidas duvradas, d'in onn chalendar al proxim onn chalendar.

³ Igl è permess da transferir las parts dal contingent che n'èn betg vegnidas duvradas, d'in chantun da cunvegna ad in auter chantun da cunvegna.

Art. 5 Comunicaziun da l'utilitad publica

Ils chantuns da cunvegna s'obligheschan da communitgar l'origin dals meds finanzials il mument ch'els als surdattan, e d'obligar ils benefiziads da communitgar il sustegn ch'els han survegnì, almain utilisond il logo da Swisslos.

Art. 6 Midada da la cunvegna

¹ Las propostas da midada ston vegnir inoltradas a la radunanza generala da Swisslos. Swisslos avra la procedura, sche las represchentanzas da trais quarts da tut ils chantuns da cunvegna approvan l'avertura da la procedura.

² La midada entra en vigor, uschespert che tut ils chantuns da cunvegna l'han approvada.

³ Adattaziuns d'impurtanza subordinada pon vegnir fatgas en ina procedura simplifitgada. Ellas ston vegnir concludidas unanimamain da la radunanza generala da Swisslos. La radunanza generala infurmescha precedentamain ils chantuns davart la formulaziun exacta dal conclus previs.

Art. 7 Visada da la cunvegna

¹ La cunvegna qua avant maun po vegnir visada tras ina comunicaziun a la radunanza generala da Swisslos, mingamai cun in termin da 2 onns per la fin d'in onn chalendar, ma il pli baud per la fin dal 10. onn dapi sia entrada en vigor.

² La visada d'in chantun terminescha la valaivladad da la cunvegna sin ses territori chantunal.

Art. 8 Relaziun cun il concordat davart ils gieus per daners sin plaun nazional

En cas d'ina cuntradicziun han las disposiziuns dal CGD la precedenza envers las disposiziuns da questa cunvegna.

Art. 9 Entrada en vigor da la cunvegna

¹ Questa cunvegna entra en vigor, uschespert che tut ils chantuns da cunvegna èn sa participads a la CI 1937.

² La participaziun sto vegnir declarada envers la radunanza generala da Swisslos. Ella communitgescha l'entrada en vigor als chantuns sco er a la Confederaziun.

Art. 10 Aboliziun da la CI 1937

Cun l'entrada en vigur da questa cunvegna vegnan abolidas tut las disposiziuns da la CI 1937.

Art. 11 Disposiziun finala

Swisslos adatta ils statuts entaifer in termin da 6 mais a partir da l'entrada en vigur da questa cunvegna.

Concludida ils 20 da matg 2019 da las represchentanzas dals chantuns da la Svizra tudestga e dal chantun Tessin da la Conferenza dals directurs chantunals competents per il martgà da lottarias e per la lescha davart las lottarias (CDCL) per mauns da la ratificaziun en ils chantuns.

Per la Conferenza dals directurs chantunals competents per il martgà da lottarias e per la lescha davart las lottarias (chantuns da la Svizra tudestga e chantun Tessin)



Dr. Andrea Bettiga, landamma

President da la CDCL

Adesione del Cantone dei Grigioni all'Accordo intercantonale concernente l'organizzazione in comune di giochi in denaro

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,

visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

1. Il Cantone dei Grigioni aderisce all'Accordo intercantonale concernente l'organizzazione in comune di giochi in denaro del 20 maggio 2019.
2. Il Governo viene autorizzato a dichiarare l'adesione all'Accordo intercantonale concernente l'organizzazione in comune di giochi in denaro del 20 maggio 2019 dinanzi all'assemblea generale di Swisslos.
3. I numeri 1 e 2 della presente decisione sono soggetti a referendum facoltativo.

Accordo intercantonale concernente l'organizzazione in comune di giochi in denaro (IKV 2020)

del 20 maggio 2019

Ingresso

I Cantoni aderenti al presente accordo,

nell'intento di proseguire la collaborazione avviata con l'IKV 1937¹ anche dopo l'introduzione della legge federale modificata (legge federale sui giochi in denaro, RS 935.51),

in virtù

- dell'art. 48 della Costituzione federale del 18 aprile 1999 (Cost.; RS 101)
- della legge federale sui giochi in denaro del 29 settembre 2017 (LGD; RS 935.51)
- della Convenzione sui giochi in denaro sul piano nazionale del 20 maggio 2019 (CGD)

convengono:

Art. 1 Mandato di prestazioni Swisslos

¹ I Cantoni aderenti al presente accordo (di seguito «Cantoni aderenti») gestiscono la società cooperativa «Swisslos Lotteria intercantonale » (di seguito "Swisslos").

² Swisslos organizza giochi in denaro su mandato dei Cantoni aderenti a norma della LGD, della Convenzione sui giochi in denaro sul piano nazionale e del presente accordo.

³ In applicazione dell'art. 23 cpv. 2 LGD, Swisslos viene definita quale unico ente organizzatore di lotterie e scommesse sportive di grande estensione sul territorio dei Cantoni aderenti.

¹ Accordo intercantonale concernente l'organizzazione in comune di lotterie del 26 maggio 1937

Art. 2 Consegna e destinazione dell'utile netto

¹ L'utile netto di Swisslos è destinato integralmente ai Cantoni aderenti. Questi ultimi sostengono così scopi d'utilità pubblica, segnatamente in ambito culturale, sociale e sportivo (art. 125 cpv. 1 LGD).

² I Cantoni aderenti impiegano una parte dell'utile netto per promuovere lo sport nazionale. L'importo è stabilito dalla CDGD secondo la procedura di cui all'art. 34 CGD e versato annualmente alla Fondazione per la promozione dello sport in Svizzera (art. 32 segg. CGD).

³ L'utile netto rimanente dopo l'assegnazione della quota dell'utile netto secondo il cpv. 2 va ripartito annualmente tra i Cantoni aderenti secondo la seguente chiave di ripartizione:

- a) utile netto proveniente da biglietti: a ogni Cantone un importo fisso pari a 70'000 franchi, il resto in base al numero di abitanti. Fa stato il numero di abitanti determinato in occasione dell'ultimo censimento.
- b) utile netto proveniente da altri giochi: 50% in base al numero di abitanti, 50% in base all'ammontare delle poste. Fa stato il numero di abitanti determinato in occasione dell'ultimo censimento.

⁴ Un Cantone aderente ha diritto alla quota dell'utile netto in una categoria di gioco solo se la corrispondente categoria di gioco non è vietata sul suo territorio ai sensi dell'art. 28 LGD.

Art. 3 Rappresentanza dei Cantoni concordatari in seno alla cooperativa

I Cantoni aderenti delegano ciascuno un membro del Governo in seno all'assemblea generale di Swisslos.

Art. 4 Disposizioni comuni per piccole lotterie

¹ Il totale (contingente) delle piccole lotterie approvate da un Cantone aderente in un anno civile ai sensi dell'art. 34 LGD può ammontare al massimo a 2.50 franchi pro capite della popolazione residente del Cantone. Ogni Cantone ha a disposizione un importo minimo pari a 100'000 franchi, indipendentemente dal numero di abitanti.

² Il trasferimento di parti di contingente inutilizzate da un anno civile a quello successivo non è permesso.

³ Il trasferimento di parti di contingente inutilizzate da un Cantone aderente a un altro è permesso.

Art. 5 Rendere nota la pubblica utilità

I Cantoni aderenti si impegnano a comunicare l'origine dei fondi al momento dell'assegnazione e a obbligare i beneficiari a rendere noto il sostegno ottenuto almeno utilizzando il logo di Swisslos.

Art. 6 Modifica dell'accordo

¹ Le domande di modifica vanno sottoposte all'assemblea generale di Swisslos. L'assemblea generale avvia la procedura se i delegati di tre quarti dei Cantoni aderenti approvano l'avvio della procedura.

² La modifica entra in vigore dopo l'approvazione da parte di tutti i Cantoni aderenti.

³ Adeguamenti di importanza secondaria possono essere effettuati secondo una procedura semplificata ossia con una deliberazione unanime dell'assemblea generale di Swisslos. L'assemblea generale sottopone preventivamente il testo della decisione prevista all'attenzione dei Cantoni.

Art. 7 Disdetta dell'accordo

¹ Il presente accordo può essere disdetto osservando un termine di due anni, sempre per la fine di un anno civile, mediante comunicazione all'assemblea generale di Swisslos, al più presto per la fine del decimo anno dalla sua entrata in vigore.

² La disdetta da parte di un Cantone pone fine alla validità dell'accordo sul suo territorio.

Art. 8 Rapporto con la Convenzione sui giochi in denaro sul piano nazionale

In caso di contraddizione, le disposizioni della CGD prevalgono sulle disposizioni del presente accordo.

Art. 9 Entrata in vigore dell'accordo

¹ Il presente accordo entra in vigore non appena vi avranno aderito tutti i Cantoni aderenti all'IKV 1937.

² L'approvazione va dichiarata dinanzi all'assemblea generale di Swisslos. Quest'ultima comunica l'entrata in vigore ai Cantoni e alla Confederazione.

Art. 10 Abrogazione dell'IKV 1937

Con l'entrata in vigore del presente accordo vengono abrogate tutte le disposizioni dell'IKV 1937.

Art. 11 Disposizione finale

Swisslos adegua gli statuti entro 6 mesi dall'entrata in vigore del presente accordo.

Deciso dai delegati dei Cantoni della Svizzera tedesca e del Cantone Ticino della Conferenza dei direttori cantonali competenti in materia di lotterie a destinazione della ratifica da parte dei Cantoni del 20 maggio 2019.

Per la Conferenza dei direttori cantonali competenti in materia di lotterie (Cantoni della Svizzera tedesca e Cantone Ticino)



Dr. Andrea Bettiga, Landamano
Presidente della CDCM

Geltendes Recht

Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien

vom 26. Mai 1937 ¹⁾

Art. 1

¹ Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone (im Folgenden als "Kantone" bezeichnet) gründen unter der Bezeichnung "Interkantonale Landeslotterie" eine Genossenschaft zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung von Lotterien.

² Massgebend für die Gründung sind die in der Konferenz vom 26. Mai 1937 in Aarau bereinigten Statuten der Genossenschaft.

³ Der Genossenschaft können zu den gleichen statutarischen Bedingungen auch andere Kantone beitreten, die sich den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterziehen.

Art. 2

Die Kantone verpflichten sich, der Interkantonalen Landeslotterie für die von ihr auszugebenden Lotterien auf Gesuch zu erteilen:

- a) die Bewilligung zur Ausgabe und Durchführung im Sinne von Artikel 5–13 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 ²⁾, und
- b) die Bewilligung zur Durchführung im Sinne von Artikel 14 des Bundesgesetzes mit Einschluss der Errichtung von Agenturen und Verkaufsstellen, des Verkaufs (jedoch unter Ausschluss des hausiermässigen Vertriebes), des Versandes und der Veröffentlichung von Inseraten in Zeitungen und Zeitschriften.

Art. 3

Die Kantone verpflichten sich, für ihr Kantonsgebiet Bewilligungen im Sinne von Artikel 2 litera a und b nur für die von der Interkantonalen Landeslotterie ausgegebenen Lotterien zu erteilen. Vorbehalten bleiben die Artikel 8 und 10.

AGS 1997 S. 342

¹⁾ Der Vereinbarung gehören an die Kantone TG, ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI (Stand: 1. Januar 1993).

²⁾ SR 935.51

Art. 4

Der Lotterienplan der von der Interkantonalen Landeslotterie ausgegebenen Lotterien hat folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Mindestens ein Zehntel der Lose müssen Treffer sein;
- b) Der Gesamtbetrag der Gewinne muss mindestens 50 % der Plansumme ausmachen.

Art. 5

Der Reinertrag der Lotterie ist im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter die Kantone zu verteilen; massgebend ist die durch die letzte eidgenössische Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

Art. 6

¹ Für die Ausgabe- und Durchführungsbewilligung im Sinne von Artikel 2 litera a, die Überwachung der Durchführung, des Losverkaufes, der Ziehung und die Prüfung der Abrechnung sowie für die Durchführungsbewilligungen im Sinne von Artikel 2 litera b wird vom Ausgabekanton eine Gebühr in der Höhe von 1 % der Plansumme erhoben, die im gleichen Verhältnis wie der Reinertrag unter die Kantone verteilt wird.

² Für die Beiziehung von Urkundspersonen und Polizei zur Ziehung hat das Lotterieunternehmen selbst aufzukommen; dafür erhobene Gebühren fallen dem Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde) zu, welches das betreffende Personal stellt.

Art. 7

¹ Die Kantone verpflichten sich, ihren Anteil am Reingewinn der Lotterien ausschliesslich gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes zuzuwenden; die Verwendung für sportliche Zwecke gilt als gemeinnützig. Mittel aus der Pferdewette dürfen nur für sportliche Zwecke verwendet werden.

² Der Entscheid darüber, welchem Zweck der Anteil des Kantons zugewendet werden soll, steht der zuständigen Behörde des betreffenden Kantons zu. Der Anteil darf aber auf keinen Fall zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen verwendet werden.

Art. 8

¹ Diese Vereinbarung bezieht sich nur auf Grosslotterien, d.h. auf Lotterieveranstaltungen mit einer Plansumme von mehr als Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung des Ausgabekantons.

² Die Kantone sind befugt, für nicht unter die Grosslotterien fallende Lotterieveranstaltungen Bewilligungen zur Ausgabe und Durchführung im Sinne von Artikel 5–13 des Bundesgesetzes zu erteilen, jedoch mit der Einschränkung, dass:

- a) die Durchführung dieser Lotterien auf den Ausgabekanton beschränkt ist;
- b) dafür nur in Tageszeitungen, nicht dagegen in Zeitschriften und illustrierten Zeitungen allgemein schweizerischen Charakters Propaganda gemacht werden darf, und
- c) die von einem Kanton im Laufe eines Jahres ausgegebenen Kleinlotterien Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen dürfen.

Art. 9

¹ Für Lotterieveranstaltungen der welschen Schweiz kann die Propaganda in Französisch oder Italienisch redigierten, im Gebiet eines Vertragskantons verlegten oder gedruckten Zeitschriften gestattet werden.

² Veranstaltungen, die über die Aufnahmefähigkeit des Gebietes hinausgehen, für welches der Losvertrieb bewilligt wurde, sind jedoch von der Bewilligung auszuschliessen.

Art. 10

¹ Die Kantone behalten sich vor, in einzelnen Fällen zu Gunsten von Unternehmungen von gesamtschweizerischer Bedeutung von den Grundsätzen dieser Vereinbarung abzuweichen. Es ist dazu die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller beteiligten Kantone erforderlich, die zugleich auch drei Viertel der Bevölkerung der angeschlossenen Kantone umfassen.

² Die Interkantonale Landeslotterie ist berechtigt, aus nicht eingelösten Treffern einen Fonds bis zu Fr. 100'000.– zu äufnen. Dieser Fonds ist für die Unterstützung gemeinnütziger Aktionen interkantonalen Charakters zu verwenden.

³ Für Lotterien, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung bewilligt worden sind, können unter Bedingungen, die von der Konferenz der Gründerkantone festgesetzt werden, Bewilligungen zur Publikation in Zeitungen und Zeitschriften des Verbandsgebietes erteilt werden.

Art. 11

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn von den 8 Kantonen, die bei den Vorverhandlungen vertreten waren, mindestens 4, darunter die Kantone Aargau, Basel-Stadt und Zürich, sie unterzeichnet haben.

² Nach erfolgter Unterzeichnung sind alle andern Kantone zum Beitritt einzuladen.

Art. 12

Jeder Kanton kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweilen auf den Ziehungstag einer ausgegebenen Lotterie von der Vereinbarung zurücktreten.

